

Netzanschlussvertrag Strom

Zwischen

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Ostallee 7 - 13

54290 Trier

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

ANSCHLUSSNEHMER

ANSCHRIFT

PLZ ORT

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

wird nachfolgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss
- Provisorischer Anschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss	<input type="checkbox"/> überwiegend private Nutzung <input type="checkbox"/> überwiegend gewerbliche Nutzung Voraussichtlicher Jahresverbrauch: _____ kWh
----- Straße Hausnummer PLZ Ort ----- Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet	
2. Kundennummer	
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer	<input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (schriftliche Zustimmung beifügen, Anlage)
4. Netzebene	<input checked="" type="checkbox"/> NS
5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss	Wirkleistung: _____ kW
6. Anzahl Wohneinheiten	Wohneinheiten: _____ Stück
7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze)	<input checked="" type="checkbox"/> Hausanschlusssicherung <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren): -----
8. Zukünftiger Stromlieferant	Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.
9. Zählpunktbezeichnung	_____ (oder Zählerbezeichnung/Aufstellungsort, ggf. Skizze beifügen)

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 1 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung oder Änderung des o. g. Netzanschlusses
 - beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 2 Baukostenzuschuss

Für den o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltende Leistung €.
- wurde bereits gezahlt.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.swt.de veröffentlicht sind.

-----, ----- Trier -----

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen

Anlage 1: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)]

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen

Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 6: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular